



## Der Wahlleiter

**Auf Grund der Corona-Pandemie wird das Wahlausschreiben vom 20./25. Mai 2020 wie folgt aktualisiert:**

# WAHLAUSSCHREIBEN

**für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden  
im Senat, in den Fachschaftsvertretungen  
sowie der weiteren Vertreter und Vertreterinnen im studentischen Parlament**

An der Hochschule Landshut sind gemäß Art. 38 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG), in den Fachschaftsvertretungen (§ 54 Abs. 1 Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut -GO-) und im studentischen Parlament (§ 51 GO) von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, in gleicher, freier und geheimer Wahl neu zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das im Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 3, 4 BayHSchWO).

Die Amtszeit der neu zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden beginnt am 01. Oktober 2020; sie endet am 30. September 2021.

### Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule Landshut, das der betreffenden Gruppe zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses angehört. Das Wählerverzeichnis wird am

**Donnerstag, 02. Juli 2020**

geschlossen. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur der / die Wahlberechtigte ausüben, der / die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 4 Abs. 1 BayHSchWO); für die Ausübung des Wahlrechts für die Wahl der Vertreter / Vertreterinnen in der Fachschaftsvertretung ist die Eintragung im Wählerverzeichnis bei der entsprechenden Fakultät notwendig.

### Wahlbenachrichtigung

Jeder / jede Wahlberechtigte, der / die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält eine Wahlbenachrichtigung; diese wird am **Donnerstag, 25. Juni 2020** per Email an die Hochschulmailadresse versendet. Aus der Wahlbenachrichtigung ist ersichtlich, in welcher Gruppe und für welche Kollegialorgane das Mitglied wahlberechtigt ist.

## Wählerverzeichnis

Ein Ausdruck des Wählerverzeichnisses liegt im Wahlamt (Raum N0.09) in der Zeit von

**Freitag, 26. Juni 2020 einschließlich Mittwoch, 01. Juli 2020**

aus. Zur Vermeidung eines erhöhten Ansteckungsrisikos werden vorzugsweise schriftliche Anfragen per Mail unter [hochschulwahl@haw-landshut.de](mailto:hochschulwahl@haw-landshut.de) zum Wählerverzeichnis unter Angabe der Matrikelnummer in diesem Zeitraum beantwortet. Eine Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis kann auf Grund der Pandemiesituation

**werktags von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

**nur nach Terminabstimmung (per Mail unter [hochschulwahl@haw-landshut.de](mailto:hochschulwahl@haw-landshut.de)) mit dem Wahlamt eingesehen werden.** Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der / die Betroffene, gegen die Eintragung einer Person, die nicht wahlberechtigt ist, kann jeder / jede Wahlberechtigte spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, also spätestens am

**Freitag, 03. Juli 2020**

**schriftlich** Erinnerung beim Wahlleiter einlegen.

## Anzahl der zu wählenden Gruppenvertreter

Unbeschadet Art. 40 Abs. 1 BayHSchG ist folgende Anzahl von Vertretern aus der jeweiligen Gruppe zu wählen:

Gruppe	Senat	Fachschaftsvertretung	weitere Vertreter/-innen der Studierenden im studentischen Parlament
Anzahl der Studierenden § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BayHSchWO	2	pro Fakultät je 7  Ausnahme: Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen: 8	12

\*) soweit der Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder angehören, als Vertreter/ Vertreterinnen zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglied des Organs

Nach Art. 40 Abs. 1 BayHSchG sind Gremien auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreter und Vertreterinnen gewählt werden als von der jeweiligen Gruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht vorhanden sind.

## Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, in der Zeit vom

**Donnerstag, 18. Juni 2020 bis Mittwoch, 01. Juli 2020, 16:00 Uhr**

Wahlvorschläge getrennt nach Organen (Senat, Fachschaftsvertretung, Studentisches Parlament) beim Wahlamt der Hochschule Landshut **postalisch** einzureichen.

**Wahlamt:** Am Lurzenhof 1, 84032 Landshut, Raum N0.09

**Aufgrund der besonderen Situation besteht für die Wahlen 2020 die Möglichkeit, die Unterschriften für die Wahlvorschläge per Scan einzuholen und auch die Wahlvorschläge per Scan dem Wahlamt unter [hochschulwahl@haw-landshut.de](mailto:hochschulwahl@haw-landshut.de) zukommen zu lassen.**

Formblätter für Wahlvorschläge sind beim Wahlamt und bei den Fakultätssprechern erhältlich. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden am **Mittwoch, 15. Juli 2020**, durch Aushang in und auf der Homepage der Hochschule Landshut, Am Lurzenhof 1, 84032 Landshut, bekanntgegeben.

Die Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform und sind für jedes Kollegialorgan und jede Gruppe getrennt einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Vorschlagenden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind, unterzeichnet sein:

- Wahlvorschläge für die Wahl der **Vertreter und Vertreterinnen** im **Senat** müssen von mindestens **zehn** in der jeweiligen Gruppe Wahlberechtigten unterzeichnet sein.
- Wahlvorschläge für die Wahl der **Vertreter und Vertreterinnen** in den **Fachschaftsvertretungen** müssen von mindestens **zehn** in der jeweiligen Gruppe Wahlberechtigten unterzeichnet sein.
- Wahlvorschläge für die Wahl der **Vertreter und Vertreterinnen** der weiteren Vertreter der Studierenden im studentischen Parlament müssen von mindesten **zehn** wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet sein.

Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, genügt die Unterzeichnung durch **einen** Wahlberechtigten (§ 8 Abs. 4 Satz 3 BayHSchWO). Bei den Hochschulwahlen 2019 gehörten keiner Gruppe der Studierenden weniger als 20 Wahlberechtigte an.

Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung des Wahlvorschlages aus. **Dies gilt nicht**, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten oder eine Wahlberechtigte genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.

Die Vorschlagenden müssen bei der Unterzeichnung des Wahlvorschlages neben ihrem Namen und Vornamen die Fakultät angeben, der sie angehören; der Studiengang kann zusätzlich genannt werden.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher / welche der Unterzeichner / Unterzeichnerinnen zur Vertretung des Vorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Fehlt diese Angabe, gilt der / die Vorschlagende als berechtigt, der / die an der ersten Stelle unterzeichnet hat.

Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Ein Wahlberechtigter kann für die Wahl zu einem Kollegialorgan nur **einen** Wahlvorschlag unterstützen.

Die Zahl der Kandidaten / Kandidatinnen eines Wahlvorschlages darf höchstens **das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter/ Vertreterinnen** betragen (§ 58 Abs. 1 GO i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 BayHSchWO).

Damit ergeben sich für die Zahl der Bewerber eines **Wahlvorschlages folgende Höchstzahlen:**

Gruppe	Senat	Fachschaftsvertretung	weitere Vertreter/-innen der Studierenden im studentischer Parlament
Höchstzahl der Kandidaten in der Gruppe der Studierenden	6	pro Fakultät je 21  Ausnahme: Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen: 24	36

Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit **fortlaufenden Nummern** zu versehen. Dabei sind Familienname, Vorname, die Fakultät, der der Bewerber/ die Bewerberin angehört, sowie der Studiengang, in dem der Bewerber/ die Bewerberin immatrikuliert ist, anzugeben. Soweit es zur Unterscheidung von Bewerbern erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben.

Dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung (Kennwort) gegeben werden.

Mit dem Wahlvorschlag ist die **schriftliche Einverständniserklärung** der in ihm genannten Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Das Formblatt hierfür ist im Wahlamt (N0.09) erhältlich. Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidaten werden durch den Wahlleiter aus dem Vorschlag gestrichen.

Ein Bewerber darf für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur auf **einem** Wahlvorschlag und zwar nur **einmal** aufgeführt werden. Ein Bewerber / eine Bewerberin, der / die auf mehreren Wahlvorschlägen zu einem Kollegialorgan mit seinem / ihrem Einverständnis aufgeführt wird, wird von allen Wahlvorschlägen gestrichen.

### Wahltermin und Briefwahl

Die Hochschulwahl wird am 30. Juli 2020 auf Grund der Corona-Pandemie gemäß § 4 Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV) und des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ausschließlich als **Briefwahl** (§ 12 BayHSchWO) durchgeführt.

Alle Wahlberechtigten erhalten die Stimmzettel per Post an die im SB-Portal angegebene Adresse. Die Studierenden werden aufgefordert bis zum 30. Juni 2020 im SB-Portal (zu finden auf der Homepage unter: Startseite >> Hochschule >> Zentrale Services >>Service IT >> Dienste >> SB-Portal) die Adresse für die Zusendung der Briefwahlunterlagen zu aktualisieren.

Für eine ordnungsgemäße Zustellung der Briefwahlunterlagen ist außerdem sicherzustellen, dass der Briefkasten der angegebenen Adresse sichtbar mit dem Namen beschriftet ist.

Die Briefwahlunterlagen werden **ab Montag, 13. Juli 2020** versandt und sind portofrei an das Wahlamt der Hochschule Landshut zurückzusenden oder in den Hausbriefkasten der Hochschule (vor dem Haupteingang zum Gebäude N) einzuwerfen.

In jedem Fall muss der Wahlbrief so rechtzeitig abgesandt werden, dass er spätestens am **Wahltag**

**Donnerstag, 30. Juli 2020, 16:00 Uhr**

beim Wahlleiter der Hochschule Landshut eintrifft. Zu spät eingegangene Briefwahlumschläge gelten nicht als Stimmabgabe.

Bitte beachten Sie, dass die Hochschulwahl nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen durchgeführt wird. Es handelt sich dabei um eine persönliche und geheime Wahl. Daher ist den Wahlunterlagen eine Erklärung an Eides statt beigefügt. Diese muss unterschrieben dem Briefwahlumschlag beigefügt werden. Sie darf **NICHT** in das Stimmzettelkuvert gesteckt werden, da ansonsten die Stimmzettel nicht ausgewertet werden können (Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl!).

### Sonstiges

Ein Text der Wahlordnung liegt im Wahlamt der Hochschule Landshut, Zimmer N0.09, zur Einsicht aus.

Auskünfte in allen Wahlangelegenheiten erteilt das Wahlamt der Hochschule Landshut, Am Lurzenhof 1, 84032 Landshut, Raum N0.09, Telefon 0871 – 506 109 oder **0871 – 506 358**.

Landshut, 8. Juni 2020

Der Wahlleiter



Kanzler

Aushang am ..... 08.06.2020 .....

Abnahme am .....